

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



24. Jahrgang

Potsdam, den 25. Februar 2015

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler (VV-Kranke Schüler – VVkraSchül) vom 09. Februar 2015	20
Rundschreiben 2/15 vom 26. Januar 2015 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2015/16	26

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	27
--	----

I. Amtlicher Teil**Bildung**

**Verwaltungsvorschriften
über die Durchführung von Unterricht für kranke
Schülerinnen und Schüler
(VV-Kranke Schüler – VVkraSchül)**

Vom 09. Februar 2015
Gz.: 32.1-53004

Auf Grund des § 146 in Verbindung mit § 36 Absatz 3 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- 1 - Geltungsbereich
- 2 - Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Allgemeine Grundsätze der Förderung und Organisation

- 3 - Grundsätze
- 4 - Leistungsbewertung
- 5 - Aufrücken, Versetzen, Wiederholung, Zurücktreten, Kurseinstufung, Abschlüsse
- 6 - Zeugnisse
- 7 - Dokumentation und Datenschutz

Abschnitt 3

Klinikunterricht

- 8 - Ziel und Beginn
- 9 - Unterrichtsorganisation
- 10 - Lehrkräfte
- 11 - Zusammenarbeit mit der Stammschule

Abschnitt 4

Hausunterricht

- 12 - Anordnung, Beendigung und Nachweis über erteilten Hausunterricht
- 13 - Durchführung von Hausunterricht

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

- 14 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Anzahl der zu erteilenden Schülerwochenstunden pro Jahrgangsstufe
- Anlage 2 Bericht über den aktuellen Lern- und Entwicklungsstand

Anlage 3 Antrag auf Hausunterricht gemäß Nummer 12 Absatz 1 der VV-kranke Schüler

Abschnitt 1**Allgemeines****1 – Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschriften gelten für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer fachärztlich festgestellten Erkrankung oder einer fachärztlich festgestellten erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen nicht am Standort der Schule unterrichtet werden können. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten während dieser Zeit Klinikunterricht oder Hausunterricht.

2 – Begriffsbestimmungen

(1) Stammschule ist die Schule, in die die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wurde und zu der ein Schulverhältnis besteht.

(2) Klinikunterricht ist Unterricht in einer stationären oder teilstationären Einrichtung oder in einer angegliederten und für diesen Zweck errichteten Schule für Kranke bei gleichzeitiger medizinischer Betreuung. Stationäre oder teilstationäre Einrichtung im Sinne dieser Bestimmungen ist

- a) eine Klinik,
- b) eine Einrichtung der Rehabilitation sowie
- c) eine Tagesklinik.

Schule für Kranke ist die Schule für Kranke in der Asklepius Fachklinik in Brandenburg an der Havel. Besteht in einer Klinik kein dauerhaftes Schulangebot, erhalten Schülerinnen und Schüler während des Klinikaufenthalts Hausunterricht gemäß Abschnitt 4.

(3) Hausunterricht ist Unterricht in Verantwortung der Stammschule am Wohnort der Schülerin oder des Schülers oder an einem anderen Ort außerhalb der Schule bei gleichzeitiger medizinischer Betreuung. Im Ausnahmefall kann Hausunterricht in den Räumen der Stammschule angeboten werden.

Abschnitt 2**Allgemeine Grundsätze der Förderung und Organisation****3 – Grundsätze**

(1) Wer Klinikunterricht oder Hausunterricht erhält, begründet kein neues Schulverhältnis und bleibt Schülerin oder Schüler der Stammschule.

(2) Der Unterricht orientiert sich an den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges, den die Schülerin oder der Schüler in der Stammschule besucht. Dabei sind die sich aus der Krankheit und dem Unterbringungsort ergebenden Bedingungen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, für die Klinikunterricht oder Hausunterricht genehmigt oder angeordnet wurde, sind zur Teilnahme verpflichtet.

(4) Die kranken Schülerinnen und Schüler aus Ersatzschulen nehmen am Klinikunterricht teil, soweit die Ersatzschule nicht in anderer Form ein Unterrichtsangebot während des Klinikaufenthaltes gewährleistet.

4 – Leistungsbewertung

(1) Für die Leistungsbewertung gelten die VV-Leistungsbewertung, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Die Leistungsbewertung orientiert sich an den Anforderungen des Bildungsganges, der bisher an der Stammschule besucht wurde. Grundsätzlich können nur die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten Gegenstand der Leistungsbewertung sein, die im Klinikunterricht oder im Hausunterricht vermittelt wurden. Andere Lerninhalte können Bestandteil der Leistungsbewertung sein, wenn sichergestellt ist, dass diese an der Stammschule vermittelt wurden.

5 – Aufrücken, Versetzen, Wiederholung, Zurücktreten, Kurseinstufung, Abschlüsse

(1) Für Entscheidungen über Aufrücken, Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten, Kurseinstufung und Abschlussvergabe gelten die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Bildungsgangverordnungen, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Die Entscheidungen gemäß Absatz 1 trifft die Klassenkonferenz der Stammschule auf der Grundlage der Empfehlung der für den Klinikunterricht oder Hausunterricht zuständigen Lehrkräfte. Diese können an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler die Belegverpflichtungen und die Mindestanforderungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt. Soweit die Erfüllung dieser Voraussetzungen auf Grund der Dauer und des Umfangs des Klinikunterrichts oder Hausunterrichts nicht erfüllt werden, kann die allgemeine Hochschulreife im Rahmen einer Nichtschülerprüfung erworben werden, wenn die Voraussetzungen gemäß der Nichtschülerprüfungsverordnung erfüllt werden. Der Besuch des Klinikunterrichts oder des Hausunterrichts gilt hierbei als selbstständige Vorbereitung auf eine Nichtschülerprüfung. Die einjährige Wartefrist gemäß § 3 Nichtschülerprüfungsverordnung findet keine Anwendung. Tritt die dauernde Hinderung, am Unterricht der Stammschule teilzunehmen, in der letzten Jahrgangsstufe der gymnasialen Oberstufe ein, kann das Landesschulamt gemäß § 35 der Gymnasialen Oberstufe-Verordnung, eine Entscheidung im Einzelfall treffen.

6 – Zeugnisse

(1) Für die Ausgabe und Verwahrung der Zeugnisse gelten die Regelungen der VV-Zeugnisse, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Das Zeugnis für kranke Schülerinnen und Schüler wird von der Stammschule ausgestellt. Die Form der Bewertung erfolgt entsprechend der an der Stammschule.

7 – Dokumentation und Datenschutz

(1) Für Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung im Klinikunterricht oder im Hausunterricht entstehen, gilt die Datenschutzverordnung Schulwesen. Soweit durch Anlage 1 der Datenschutzverordnung Schulwesen Unterlagen Bestandteil der Schülerakte sind, sind diese nach Beendigung des Klinikunterrichts oder des Hausunterrichts der Stammschule zu übergeben und der Schülerakte beizulegen.

(2) Nach Feststellung der Genehmigung oder der Anordnung des Hausunterrichts durch das Landesschulamt wird die fachärztliche Stellungnahme der Schülerakte in einem verschlossenen Umschlag beigegeben.

Abschnitt 3 Klinikunterricht

8 – Ziel, Beginn und Regelung für Ersatzschulen

(1) Im Klinikunterricht werden kranke Schülerinnen und Schüler jahrgangsstufen-, stufen-, und schulformübergreifend in heterogenen Lerngruppen individuell entsprechend ihren Fähigkeiten, Neigungen und Leistungen sowie im Rahmen der gesundheitlichen Möglichkeiten gefördert. Der Klinikunterricht soll den kranken Schülerinnen und Schülern helfen, ihren Bildungsweg ohne Unterbrechung fortsetzen zu können, indem durch einen besonderen schülerbezogenen Unterricht das krankheitsbedingte Fernbleiben des Unterrichts an der Stammschule weitgehend kompensiert wird.

(2) Mit der Aufnahme in eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung oder in die Schule für Kranke beginnt für die Schülerinnen und Schüler der Klinikunterricht. Der Klinikunterricht wird nur dann erteilt, soweit der behandelnde Arzt der Schülerin oder des Schülers die Teilnahme an diesem Unterricht zulässt, insbesondere wenn die Gesundheit der anderen Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Das Landesschulamt ist über die Unterrichtsteilnahme von Schülerinnen und Schüler aus Ersatzschulen und deren Dauer von der Schulleitung der mit dem Klinikunterricht beauftragten Schule zu informieren. Das Landesschulamt informiert die besuchte Ersatzschule und die Genehmigungsbehörde.

9 – Unterrichtsorganisation

(1) Der Klinikunterricht erfolgt in Kleingruppen in der Regel mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern.

(2) Klinikunterricht wird in der Regel in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen sowie in denjenigen Fächern erteilt, die in der Stammschule in der jeweiligen Jahrgangsstufe mit mehr als drei Wochenstunden unterrichtet wurden oder Prüfungsfach sind. Über Ausnahmen entscheidet das Landesschulamt.

(3) Die im Klinikunterricht unterrichtenden Lehrkräfte erstellen für jede Schülerin oder jeden Schüler einen an den Anforderungen der entsprechenden Rahmenlehrpläne orientierten individuellen Lernplan.

(4) Lehrkräfte, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen Klinikunterricht erteilen, bilden eine Teilkonferenz der Lehrkräfte entsprechend § 86 des Brandenburgischen Schulgesetzes. In der Schule für Kranke wird keine Schulkonferenz gebildet. Die Aufgaben der Schulkonferenz werden durch die Konferenz der Lehrkräfte wahrgenommen.

(5) Die in der Klinik unterrichtenden Lehrkräfte beziehen die Klinikleitung zu den Beratungen zu Fragen der Unterrichtorganisation mit ein.

10 – Lehrkräfte

(1) Für die Koordinierung des Unterrichts in der Klinik bestimmt das Landesschulamt jeweils eine Lehrkraft (koordinierende Lehrkraft). Die koordinierende Lehrkraft hat insbesondere die Aufgabe, den Lehrereinsatz zu regeln und die Unterrichts- und Präsenzzeiten der Lehrkräfte zu erfassen. Für diese Tätigkeiten können Anrechnungstunden gemäß VV-Anrechnungstunden gewährt werden.

(2) Lehrkräfte unterrichten und erziehen in eigener Verantwortung im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie beachten die Vorgaben der Rahmenlehrpläne, die Abstimmungen mit der Stammschule sowie die Anweisungen der Schulleitung der mit dem Klinikunterricht beauftragten Schule. Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört neben der Unterrichtsverpflichtung insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Personal der Klinik, den Eltern und der Stammschule. Die Höhe der Pflichtstunden, der Umfang der Präsenzzeiten und die Anzahl der verpflichtend zu leistenden Arbeitstage innerhalb der vom Land festgelegten Ferienzeiten richten sich nach den VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte.

11 – Zusammenarbeit mit der Stammschule

(1) Nehmen Schülerinnen und Schülern voraussichtlich länger als vier Wochen am Klinikunterricht teil, fordert die koordinierende Lehrkraft über die Eltern einen Bericht über den Lernstand der Schülerin oder des Schülers von der Stammschule gemäß Anlage 2 an. Der Bericht soll die notwendigen Informationen zum weiteren Schulbesuch, insbesondere zur Unterrichtsplanung und zur Erstellung des individuellen Förderplans enthalten. Mit Zustimmung der Eltern kann die koordinierende Lehrkraft den Bericht direkt bei der Stammschule anfordern. Die Stammschule ist verpflichtet, die notwendigen Informationen für den weiteren Schulbesuch unverzüglich zu übermitteln. Diese Verpflichtung gilt für Ersatzschulen nur mit deren Einverständnis. Die Einsichtsrechte in Unterlagen der Stammschule richten sich nach § 10 der Datenschutzverordnung Schulwesen.

(2) Die im Klinikunterricht eingesetzten Lehrkräfte arbeiten eng mit den Lehrkräften der Stammschule zusammen. Um die gegenseitige Information zu sichern, bestimmt die Schul-

leitung der Stammschule eine Lehrkraft, die für die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften im Klinikunterricht verantwortlich ist und als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

(3) Schülerinnen und Schüler, die in die Stammschule zurückkehren, nehmen in der Regel am Unterricht der bisher besuchten Jahrgangsstufe teil. Wenn bisher keine Schule besucht wurde, wird die Schülerin oder der Schüler grundsätzlich in die Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem Alter entspricht. Soll auf Antrag der Eltern die Aufnahme in einer anderen Jahrgangsstufe erfolgen, beschließt die Klassenkonferenz auf der Grundlage des Entwicklungsstandes der Schülerin oder des Schülers in welcher Jahrgangsstufe der weitere Schulbesuch erfolgen soll.

(4) Zur Erleichterung der Wiedereingliederung in der Stammschule erstellen die im Klinikunterricht eingesetzten Lehrkräfte einen Bericht, der insbesondere die vermittelten Unterrichtsinhalte sowie den Leistungsstand enthalten soll. In einer gemeinsamen Beratung der unterrichtenden Lehrkräfte mit den Eltern und der Klassenlehrkraft der Stammschule wird die weitere schulische Förderung besprochen und es wird ein individueller Lernplan erstellt, der in der Regel einen Übergangszeitraum von drei Monaten umfasst. Die Schulleitung kann bestimmen, dass der tägliche Unterrichtsumfang in dem Übergangszeitraum für einen festgelegten Zeitraum um eine bestimmte Anzahl an Unterrichtsstunden reduziert wird. Diese Festlegung soll im Einvernehmen mit den Eltern oder bei Volljährigkeit mit der Schülerin oder dem Schüler erfolgen. Eine Krankmeldung erfolgt in diesen Fällen nicht.

Abschnitt 4 Hausunterricht

12 – Anordnung, Beendigung und Nachweis über erteilten Hausunterricht

(1) Hausunterricht wird frühestens drei Wochen nach Erkrankung der Schülerinnen oder des Schülers erteilt, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler mindestens sechs Wochen die Schule nicht besuchen kann. Er erfolgt auf Antrag der Eltern, der volljährigen Schülerinnen oder Schüler oder der Schule gemäß Anlage 3. Der Antrag ist zusammen mit der ärztlichen oder fachärztlichen Stellungnahme über die Schulleitung der besuchten Schule an das Landesschulamt zu richten. Das Landesschulamt entscheidet über den Antrag, ordnet den Hausunterricht an oder genehmigt ihn und legt die Anzahl der Hausunterrichtsstunden fest. Das Landesschulamt prüft halbjährlich, ob der Hausunterricht fortzusetzen ist.

(2) Die Schule informiert und berät die Eltern über das Antragsverfahren. Wurde noch keine Schule besucht erfolgt die Beratung durch die örtlich zuständige Grundschule.

(3) Die Anordnung und die Genehmigung von Hausunterricht durch das Landesschulamt können nur auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme erfolgen. Die Stellungnahme soll Aussagen zur Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers enthalten.

(4) Der Hausunterricht ist so lange zu erteilen, wie die Schulbesuchsunfähigkeit andauert. Er endet jedoch mit dem Ende der Schulpflicht.

13 – Durchführung von Hausunterricht

(1) In der Regel ist die Stammschule für die Durchführung des Hausunterrichts verantwortlich, insbesondere für die

- a) Erarbeitung einer Empfehlung zum Unterrichtsbedarf,
- b) Aufstellung des individuellen Lernplans,
- c) Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel,
- d) Leistungsbewertung,
- e) Durchführung von Versetzungen,
- f) Zeugniserteilung und Vergabe von schulischen Abschlüssen,
- g) Schulwechsel oder Schulformwechsel und
- h) Zusammenarbeit, einschließlich Datenübermittlung, mit den Gesundheitsbehörden sowie gegebenenfalls mit anderen Behörden aufgrund einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis.

(2) Kann die Stammschule den Hausunterricht nicht erteilen, wird eine andere Schule mit der Durchführung des Hausunterrichts beauftragt. Die Stammschule übermittelt der beauftragten Schule den Bericht über den aktuellen Lern- und Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers gemäß Anlage 2 und die beauftragte Schule erstellt nach Durchführung des Hausunterrichts eine Übersicht der Leistungen der Schülerin und des Schülers und vermittelt diese Dokumentation an die Stammschule. Den Einsatz der Lehrkräfte einer anderen Schule regelt diese in Abstimmung mit dem Landesschulamt.

(3) Der Hausunterricht unterstützt Schülerinnen und Schüler beim Erreichen des ihren Fähigkeiten, Neigungen und Leistungen entsprechenden Bildungsstandes oder schulischen Abschlusses. Er beschränkt sich in der Regel auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen sowie auf diejenigen Fächer, die im jeweiligen Unterricht der Jahrgangsstufe mit mehr als drei Wochenstunden vertreten oder Prüfungsfach

sind. Über Ausnahmen entscheidet das Landesschulamt. Die Höhe des wöchentlichen Hausunterrichts wird durch die Vorgaben der Anlage 1 bestimmt.

**Abschnitt 5
Schlussbestimmungen**

14 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die VV-krankte Schüler vom 5. August 1999 (Abl.MBJS S. 471), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 18. Juni 2001 (Abl.MBJS S. 250), außer Kraft.

Potsdam, den 9. Februar 2015

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Günter Baaske

Anlage 1

Anzahl der zu erteilenden Schülerwochenstunden pro Jahrgangsstufe

Jahrgangsstufe	Stunden
1 bis 4	bis zu 5
5 und 6	bis zu 6
7 bis 10	bis zu 8
11 bis 13	bis zu 10

Anlage 3

Antrag auf Hausunterricht gemäß Nummer 12 Absatz 1 der VV-Kranke Schüler¹

Antragsteller			
<input type="checkbox"/> Eltern, Elternteil oder andere sorgeberechtigten Personen <input type="checkbox"/> Schule <input type="checkbox"/> Schüler/-in (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)			
Angaben zur Schülerin / zum Schüler			
Nachname		Vorname	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m	Jahrgangsstufe	Schulbesuchsjahr
Name und Anschrift der besuchten Schule			
Angaben zum Antragsteller			
Nachname		Vorname	
Straße und Hausnummer			
Postleitzahl	Wohnort	Ortsteil	
Datum, Unterschrift			
Angaben der Schule zum erforderlichen Unterrichtsbedarf			
Datum, Unterschrift Schulleiterin / Schulleiter			

Bitte fügen Sie die ärztliche oder fachärztliche Stellungnahme bei.

¹ Dieser Antrag ist über die Schulleitung an das Landesschulamt zu richten.

Rundschreiben 2/15

Vom 26. Januar 2015
Gz.: 33-51323

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2015/16

1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2015/16 gelten die als Anlage beigefügten Zeiträume und Termine.
2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß Nummer 8 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

Unterrichtsausfall soll vermieden werden. Im Anschluss an die schriftliche Fremdsprachenprüfung findet nach einer

angemessenen Pause weiterhin Unterricht statt. An dem Tag der mündlichen Fremdsprachenprüfung wird in den betreffenden Klassen kein Unterricht durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin fest.

Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen kann nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung erfolgen. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind zu beraten, dass eine Beantragung frühestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung erfolgen soll.

Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.

3. Dieses Rundschreiben tritt am 01. August 2015 in Kraft und am 31. Juli 2016 außer Kraft.

Anlage

Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2015/16
Zeiträume und Termine

Termin/Zeitraum	Vorgang	Rechtsgrundlage
Bis 09. Oktober 2015	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 25 Absatz 1 Sek I-V
Bis 19. Februar 2016	Festlegung des Termins der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch den Prüfungsausschuss	§ 22 Absatz 1 Nummer 4 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
Ab 07. März 2016	Wahl der Fremdsprache in der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch die Schülerinnen und Schüler	§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 Sek I-V
Ab 04. April 2016	Fremdsprachenprüfung Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	§ 26 Absatz 3 Sek I-V
04. Mai 2016	schriftliche Prüfung Deutsch	§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
10. Mai 2016	schriftliche Prüfung Mathematik	§ 22 Absatz 1 Nummer 2 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
12. Mai 2016	schriftliche Prüfung Englisch	§ 22 Absatz 1 Nummer 3 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
20. Juni 2016	frühester Termin der Bekanntgabe der Jahresnoten und der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie für die Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache	§ 26 Absatz 4 Sek I-V
Ab 20. Juni 2016	frühester Termin für die Beantragung einer freiwilligen Zusatzprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich sowie für die Beantragung freiwilliger Zusatzprüfungen in Deutsch und Mathematik	§ 22 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V § 22 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Im Bereich des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, in nachfolgenden Regionalstellen Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

I. Regionalstelle Brandenburg an der Havel

1. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Oberstufe

**Geschwister-Scholl-Schule
Gesamtschule mit GOST Zossen OT Dabendorf
Triftstraße 3
15806 Zossen**

– Besetzung zum 01.08.2015 –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenbur-

gischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/einem Beamten oder mit einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter eines Gymnasiums

**Fontane-Gymnasium Landkreis Teltow-Fläming
Sitz Rangsdorf
Fontaneweg 24
15834 Rangsdorf**

– Besetzung zum 01.08.2015 –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über

das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/einem Beamten oder mit einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Landesamt für Schule und Lehrerbildung
Regionalstelle Brandenburg an der Havel
Die Leiterin
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel.**

II. Regionalstelle Cottbus

1. Schulleiterin bzw. Schulleiter an Grundschulen

- a. Paul-Maar-Grundschule
Alt Großziethen 42
12529 Schönefeld, OT Großziethen

– **Besetzung zum 01.08.2015** –

- b. Grundschule Wildau
Fichtestraße 90
15745 Wildau

– **Besetzung zum 01.02.2016** –

- c. Grundschule Zeesen
Fasanenstraße 1-3
15711 Königs Wusterhausen, OT Zeesen

– **Besetzung zum 01.02.2016** –

- d. Grundschule Kollerberg
Zedlitzstraße 1
03130 Spremberg

– **Besetzung zum 01.02.2016** –

- e. Goethe-Grundschule Hohenleipisch-Plessa
Steinweg 5
04928 Plessa

– **Besetzung zum 01.08.2015** –

- f. Walther-Rathenau-Grundschule
Rathenaustraße 6/8
01968 Senftenberg

– **Besetzung zum 01.02.2016** –

- g. COMENIUS Grundschule
Cottbuser-Straße 12
15868 Lieberose

– **Besetzung zum 01.08.2015** –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Regionalstelle; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der

brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a. und b. benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L und die unter den Buchstaben c. bis f. benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Die unter dem Buchstabe g. genannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

- a. Grundschule Wildau
Fichtestraße 90
15745 Wildau

– **Besetzung zum 01.02.2016** –

- b. Goethe-Grundschule Hohenleipisch-Plessa
Steinweg 5
04928 Plessa

– **Besetzung zum 01.08.2015** –

- c. Grundschule „Fontane“ Niederlehme/Wernsdorf
Goethestraße 60
15713 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme

– **Besetzung zum 01.08.2015**–

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage

eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a. genannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet. Die unter den Buchstaben b. und c. genannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG zuzüglich einer Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 zuzüglich einer Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Landesamt für Schule und Lehrerbildung
Regionalstelle Cottbus
Herrn Gerald Boese
Blechenstraße 1
03046 Cottbus.**

III. Regionalstelle Frankfurt (Oder)

1. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an einer Grundschule

Hegermühlen-Grundschule
Hegermühlenstraße 8
15344 Strausberg

– **Besetzung zum nächstmöglichen Termin** –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/einem Beamten oder mit einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Schulleiterin bzw. Schulleiter an einer Oberschule

Juri-Gagarin-Oberschule
Juri-Gagarin-Straße 40
15517 Fürstenwalde

– **Besetzung zum 01.10.2015** –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Regionalstelle; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/einem Beamten oder mit einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an einer Gesamtschule

Gesamtschule 3 mit gymnasialer Oberstufe
Maxim-Gorki-Straße 15
15890 Eisenhüttenstadt

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/einem Beamten oder mit einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Landesamt für Schule und Lehrerbildung
Regionalstelle Frankfurt (Oder)
Herrn Gerhard Kranz
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

IV. Regionalstelle Neuruppin

1. Schulleiterin bzw. Schulleiter an einer Grundschule

Inge-Sielmann-Grundschule
Forststr. 2a
14715 Milower Land/OT Milow

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Regionalstelle; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schul-

betriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/einem Beamten oder mit einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

- a. Waldring-Grundschule
Waldring 27
16909 Wittstock/Dosse

– **Besetzung zum 01.08.2015** –

- b. Europaschule Grundschule
Am Mühlenweg 2
14669 Ketzin/Havel

– **Besetzung zum 01.08.2015** –

- c. Grundschule Nord Hennigsdorf
Rigaer Str. 1
16761 Hennigsdorf

– **Besetzung zum nächstmöglichen Termin** –

- d. Grundschule „Otto Lilienthal“ Wustermark
Hamburger Str. 8
14641 Wustermark

– **Besetzung zum 01.08.2015** –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauen-

den Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schult Träger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a. und b. benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter den Buchstaben c. und d. benannten Stellen mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an einer Oberschule

**Friedrich-Gedike-Oberschule Perleberg
Dergenthiner Str. 29
19348 Perleberg**

– **Besetzung zum 01.08.2015** –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung

und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/ einem Beamten oder mit einer/ einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Schulleiterin bzw. Schulleiter an einer Förderschule

**„Linden-Schule“ Oranienburg
Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“
Bernauer Str. 55
16515 Oranienburg**

– Besetzung zum 01.08.2015 –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Regionalstelle; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichts-

einsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „Lernen“ wird vorausgesetzt; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/einem Beamten oder mit einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtenengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Landesamt für Schule und Lehrerbildung
Regionalstelle Neuruppin
Herrn Kowalzik
Trenckmannstr. 15
16816 Neuruppin.**

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0